

HINWEISE RÜCKTRITT

Hinweisblatt für den Rücktritt von der Prüfung einschl. Versäumnisfolgen

1. Rücktritt von der Prüfung

Den Rücktritt von einem Prüfungsabschnitt bzw. einem Prüfungsteil sowie das Versäumnis eines Prüfungsabschnitts bzw. eines Prüfungsteils regeln die Vorschriften des § 18 Ab. 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO).

Danach gilt, wenn ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder von einem Prüfungsteil zurücktritt, dass er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt (LPA) mitzuteilen hat. „Unverzüglich“ heißt in diesem Zusammenhang: Ohne schuldhaftes Zögern.

Genehmigt das LPA den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als „nicht unternommen“. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das LPA kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

Der Rücktritt von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil ist dem LPA unverzüglich und schriftlich unter Angabe der ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen. Ggf. ist das Landesprüfungsamt vorab telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

Liegen die Gründe für den Rücktritt in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, so ist zusätzlich zu der Rücktrittsbegründung ein ärztliches Attest einzureichen, welches die Erkrankung unter Nennung der unverschlüsselten Diagnose bestätigt.

Weiterhin muss aus dem Attest zu entnehmen sein, inwieweit diese Erkrankung Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit hat.

Sofern die Ärztin bzw. der Arzt nicht bereit sein sollte, im Attest eine unverschlüsselte Diagnose zu vermerken, so ist sie/er dem LPA gegenüber von ihrer/seiner Schweigepflicht zu entbinden (s. „Vordruck ärztliches Attest“, S. 2 auf unserer homepage).

Das LPA kann nur Rücktritte von den Prüfungsteilen (schriftlich oder mündlich) genehmigen, für deren Zeiträume Atteste vorgelegt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt vom ersten Prüfungsteil, ist der zweite Teil noch zu absolvieren.

Wird der Rücktritt vom zweiten Teil genehmigt, bleibt das Ergebnis vom bereits absolvierten ersten Teil bestehen.

Ein Rücktritt von einzelnen Tagen der schriftlichen Prüfung ist nicht möglich.

2. Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als „nicht unternommen“. (§ 19 Abs. 1 ÄAppO).

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gelten entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄAppO).

Hinsichtlich der Versäumnisbegründung gegenüber dem LPA und des Attests ist wie bei einem Rücktritt zu verfahren. Das Genehmigungsverfahren des LPA ist ebenfalls identisch mit dem unter 1. genannten.

Der Prüfling verletzt seine Mitwirkungspflicht, wenn er zwar den Rücktritt erklärt, aber die Mitteilung der Gründe seiner Säumnis unterlässt und auch das dem Landesprüfungsamt zugeleitete ärztliche Zeugnis keinen Hinweis auf die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung enthält. Das Landesprüfungsamt ist in einem solchen Fall nicht gehalten, den Prüfling oder den Arzt zur Nachreichung der Säumnisgründe aufzufordern.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.